Stand: 09.11.2025 09:03:15

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/43

"Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 4 des Denkmalschutzgesetzes zum Entwurf einer Zwölften Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/43 vom 24.10.2013
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/235 des WK vom 05.12.2013
- 3. Beschluss des Plenums 17/288 vom 10.12.2013
- 4. Plenarprotokoll Nr. 7 vom 10.12.2013
- 5. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18.02.2014



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 24.10.2013

Drucksache 17/43

Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 4 des Denkmalschutzgesetzes zum Entwurf einer Zwölften Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 4 des Denkmalschutzgesetzes um Zustimmung des Landtags zu nachstehendem Verordnungsentwurf gebeten:

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz

A) Problem

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) haben der Freistaat Bayern und die Gemeinden die Entschädigung im Vollzug des DSchG gemeinsam zu tragen. Der hierfür eingerichtete Entschädigungsfonds wird nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 DSchG durch die Oberste Denkmalschutzbehörde verwaltet, die jährlichen Beiträge an den Fonds werden vom Freistaat Bayern und den Gemeinden je zur Hälfte aufgebracht. Die gesetzliche Ausstattung des Entschädigungsfonds beträgt nach Art. 21 Abs. 2 Satz 3 DSchG jährlich 10 Mio. Euro.

Nach Art. 21 Abs. 2 Satz 4 DSchG können die Beiträge des Staates und der Gemeinden an den Entschädigungsfonds abweichend von der gesetzlichen Mindestausstattung durch eine Rechtsverordnung festgesetzt werden. Die derzeitige Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds vom 20. Dezember 2011 (GVBI 2012 S. 11) sieht vor, dass der Freistaat Bayern und die Gemeinden den Entschädigungsfonds mit jährlich jeweils 11,5 Mio. Euro ausstatten.

Der Entschädigungsfonds ermöglicht Eigentümern von Baudenkmälern oft große Instandsetzungsmaßnahmen, für die aus anderen Haushaltsansätzen nicht genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden können und die sonst nicht finanzierbar wären. Aufgrund der Vielzahl von Sanierungsobjekten sind die zur Verfügung stehenden Mittel bereits über mehrere Jahre hinweg über sog. Jahresplanungslisten verwaltungsintern reserviert. Neue Projekte können in aller Regel erst mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren in die Förderung aufgenommen werden.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die jährlichen Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden von bislang jeweils 11,5 Mio. Euro auf jeweils 13,5 Mio. Euro erhöht.

Hierfür muss nach Art. 21 Abs. 2 Satz 4 DSchG eine Verordnung erlassen werden.

Im Doppelhaushalt 2013/2014 sind bei Kap. 15 74 Tit. 884 01 bereits die notwendigen Mittel für eine Erhöhung des auf den Freistaat Bayern entfallenden jährlichen Anteils auf 13,5 Mio. Euro vorgesehen. Die Verordnung soll daher rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Die Kommunen haben einer entsprechenden rückwirkenden Erhöhung zum 1. Januar 2013 ebenfalls zugestimmt.

Die Geltungsdauer der Verordnung wird auf fünf Jahre festgesetzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die neue Verordnung entstehen dem Freistaat Bayern Kosten in Höhe von jährlich 13,5 Mio. Euro. Im Doppelhaushalt 2013/2014 sind die entsprechenden Mittel bereits berücksichtigt.

Für die Kommunen entstehen ebenfalls Kosten in Höhe von jährlich 13,5 Mio. Euro.

Für die Wirtschaft und die Bürger ergeben sich keine Kostenauswirkungen.

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz

Auf Grund von Art. 21 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 385), erlässt das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz (BayRS 2242-1-2-BKWK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2011 (GVBI 2012 S. 11), wird wie folgt geändert:

- Der Überschrift werden die Worte "(Denkmalschutz-Entschädigungsfondsverordnung – DSchEV)" angefügt.
- 2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Die Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden zum Entschädigungsfonds werden für die Jahre 2013 bis 2017 auf je 13,5 Mio. Euro festgesetzt."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) haben der Freistaat Bayern und die Gemeinden die Entschädigung im Vollzug des DSchG gemeinsam zu tragen. Der hierfür eingerichtete Entschädigungsfonds wird nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 DSchG durch die Oberste Denkmalschutzbehörde verwaltet, die jährlichen Beiträge an den Fonds werden vom Freistaat Bayern und den Gemeinden je zur Hälfte aufgebracht. Die gesetzliche Mindestausstattung des Entschädigungsfonds beträgt nach Art. 21 Abs. 2 Satz 3 DSchG jährlich 10 Mio. Euro.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Nach Art. 21 Abs. 2 Satz 4 DSchG können die Beiträge des Staates und der Gemeinden an den Entschädigungsfonds abweichend von der gesetzlichen Mindestausstattung durch eine Rechtsverordnung festgesetzt werden. Mit der derzeit geltenden 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds vom 20. Dezember 2011 (GVBI 2012 S. 11) werden die Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden auf jeweils 11,5 Mio. Euro jährlich festgesetzt.

Der Entschädigungsfonds ermöglicht Eigentümern von Baudenkmälern oft große Instandsetzungsmaßnahmen, für die aus anderen Haushaltsansätzen nicht genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden können und die sonst nicht finanzierbar wären. Aufgrund der Vielzahl von Sanierungsobjekten sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Entschädigungsfonds über mehrere Jahre hinweg über sog. Jahresplanungslisten verwaltungsintern reserviert. Dies hat zur Folge, dass neue Projekte in aller Regel erst mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren in die Förderung aufgenommen werden können bzw. eine frühere Berücksichtigung nur möglich ist, wenn durch Streichungen bzw. Verschiebungen in den Jahresplanungslisten eine entsprechende Kompensation erfolgt.

Die Geltungsdauer der Verordnung wird auf fünf Jahre festgesetzt.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Durch § 1 werden die Beiträge des Freistaats und der Gemeinden zum Entschädigungsfonds auf je 13,5 Mio. Euro festgesetzt. Die Regelung ist auf fünf Jahre (2013 bis 2017) befristet.

2. Zu § 2 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das zeitliche Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung soll rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist möglich, da durch die Verordnung lediglich die Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden zum Entschädigungsfonds für die Jahre 2013 bis 2017 festgesetzt werden. Von Seiten des Freistaates Bayern wurden die entsprechenden Mittel bei Kap. 15 74 Tit. 884 01 bereits in den Doppelhaushalt 2013/2014 eingestellt. Auch der Bayerische Städtetag und der Bayerische Gemeindetag sind mit einem rückwirkenden Inkrafttreten zum 1. Januar 2013 einverstanden.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

05.12.2013 Drucksache $17/\overline{235}$

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Antrag der Staatsregierung

Drs. 17/43

auf Zustimmung gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 4 des Denkmalschutzgesetzes zum Entwurf einer Zwölften Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Dr. Thomas Goppel Mitberichterstatterin: Rosi Steinberger

II. Bericht:

- Die Verordnung wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen haben die Verordnung mitberaten
- Der federführende Ausschuss hat die Verordnung in seiner
 Sitzung am 13. November 2013 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
- 3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat die Verordnung in seiner 3. Sitzung am 26. November 2013 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
- 4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat die Verordnung in seiner 4. Sitzung am 5. Dezember 2013 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazolo

Vorsitzender



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

10.12.2013 Drucksache 17/288

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung

Drs. 17/43, 17/235

auf Zustimmung gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 4 des Denkmalschutzgesetzes zum Entwurf einer Zwölften Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz

Der Landtag stimmt gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 4 des Denkmalschutzgesetzes dem Entwurf einer Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz zu.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

Abstimmung

über einen Verordnungsentwurf und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage)

Ausgenommen von der Abstimmung ist die Listennummer 2, die einzeln beraten werden soll.

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen zum Verordnungsentwurf und zu den übrigen Anträgen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Enthaltungen? – Auch nicht. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über einen Verordnungsentwurf und der nicht einzeln zu beratenden Anträge zu Grunde gelegt wurden gem. § 59 Absatz 7 (Tagesordnungspunkt 4)

Es bedeuten:

(E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses

(ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder

Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss

(A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder

Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss

(Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

 Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 4 des Denkmalschutzgesetzes zum Entwurf einer Zwölften Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz Drs. 17/43, 17/235 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

CSU SPD FREIE WÄHLER GRÜ

 Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Günther Felbinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
 Garantie für Lehrerstellen: Demografische Rendite muss im Schulsystem bleiben Drs. 17/20, 17/176 (A)

der Dringlichkeitsantrag wird gesondert beraten

 Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Flüchtlinge menschenwürdig unterbringen – Sofortige Einrichtung zusätzlicher Erstaufnahmeeinrichtungen für Bayern Drs. 17/47, 17/147 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration CSU SPD FREIE WÄHLER GRÜ

A 2 2 2

Anlage zur 7. Vollsitzung am 10. Dezember 2013

4.	u.a. und Fi Flüchtlinge	raktion (BÜI	NDNIS 90/DIE GRÜNE würdig behandeln – Ba	Ludwig Hartmann, Thomas Gehring N) rgeld statt Essenspakete		
			nden Ausschusses für ugend, Familie und Inte FREIE WÄHLER ENTH	egration GRÜ		
5.	Thomas G Unbegleite in Jugendh minderjähr	ehring u.a. ete minderjä nilfeeinrichtu	und Fraktion (BÜNDNIS hrige Flüchtlinge sofort ungen verlegen – zusät: nge schaffen!	arete Bause, Ludwig Hartmann, S 90/DIE GRÜNEN) aus der Bayernkaserne in Müncher zliche Plätze in der Clearingstelle fü		
			nden Ausschusses für ugend, Familie und Inte FREIE WÄHLER	egration GRÜ		
6.	Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bericht über die Ergebnisse der repräsentativen Umfrage unter bayerischen Pflegekräften zur Pflegekammer vorlegen! Drs. 17/53, 17/189 (E)					
		s federführe it und Pfleg SPD	nden Ausschusses für e FREIE WÄHLER	GRÜ ☑		
7.	Antrag der Abgeordneten Kathrin Sonnenholzner, Ruth Müller, Kathi Petersen u.a. SPD Pflegenotstand in Bayern Drs. 17/86, 17/190 (E)					
		s federführe it und Pfleg SPD	nden Ausschusses für e FREIE WÄHLER	grü ☑		

 Antrag der Abgeordneten Kathrin Sonnenholzner, Ruth Müller, Kathi Petersen u.a. SPD Befragung zur Einrichtung einer Pflegekammer in Bayern Drs. 17/87, 17/191 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für

Gesundheit und Pflege

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
Z	Z	Z	Z

 Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Repräsentative Umfrage zur Errichtung einer Pflegekammer – wo sind die Ergebnisse?

Drs. 17/91, 17/192 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für

Gesundheit und Pflege

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
Z	Z		Z

 Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Mütze u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 BayernLB: Rückzahlungen sicher? Landtag informieren!
 Drs. 17/123, 17/173

Votum des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

der den Antrag für erledigt erklärt hat

 Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Neue Turbulenzen bei der Landesbank - Sachstandsbericht Drs. 17/144, 17/174

Votum des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

der den Antrag für erledigt erklärt hat

 Antrag der Abgeordneten Volkmar Halbleib, Harald Güller, Günther Knoblauch u.a. SPD

Risiken bei der BayernLB und Kosten für den Staatshaushalt Drs. 17/159, 17/175

Votum des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

der den Antrag für erledigt erklärt hat

 Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Rieger, Walter Taubeneder, Alex Dorow u.a. CSU.

Dr. Linus Förster, Susann Biedefeld, Hans-Ulrich Pfaffmann u.a. SPD, Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Christine Kamm, Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Subsidiarität – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung (BR-Drs. 735/13)
Drs. 17/120, 17/121 (E)

Es wurde nicht beantragt, die Angelegenheit der Vollversammlung vorzulegen.

Die Eilentscheidung (Beschluss) des federführenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen vom 26. November 2013 gemäß § 151 GeschO ist somit endgültig. (Drs. 17/122).

Ein Plenarbeschluss ist nicht mehr erforderlich.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18.02.2014

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier